

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Anderung des NÖ Weinbaugesetzes 1974

Artikel I

Das NÖ Weinbaugesetz 1974, LGBl. 6150, wird wie folgt geändert:

- 1.) Im § 4 Abs. 2 Z. 2 wird in lit. j) der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. k) angefügt:
"k) Erlöschen von Auspflanzrechten."
- 2.) Im § 5 Abs. 1 wird das Zitat "289/1987" ersetzt durch das Zitat "298/1988".
- 3.) Im § 6 Abs. 1 entfällt im Zitat "LGBl. 6650-2" die Fassungsbezeichnung "-2".
- 4.) Im § 9 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Ferner erlischt das Auspflanzrecht, wenn darauf verzichtet wird. Soferne der Verzicht nicht vor der Bezirksverwaltungsbehörde abgegeben wird, bedarf er zu seiner Wirksamkeit einer notariellen, gerichtlichen oder gemeindebehördlichen Beglaubigung. Die Verzichtserklärung ist direkt bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen."
- 5.) Im § 10 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Ferner erlischt das Auspflanzrecht, wenn darauf verzichtet wird. Soferne der Verzicht nicht vor der Bezirksverwaltungsbehörde abgegeben wird, bedarf er zu seiner Wirksamkeit einer notariellen, gerichtlichen oder gemeindebehördlichen Beglaubigung. Die Verzichtserklärung ist direkt bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen."

- 6.) Die Abschnitte 4 bis 8 erhalten die Bezeichnung 5 bis 9, der 4. Abschnitt (neu) lautet:

"4. Abschnitt
Ertragsmäßige Beschränkung des Weinbaues
§ 12 a
Bewirtschaftungsmaßnahmen

- (1) Jeder Weinbautreibende hat bei der Bewirtschaftung von Weingärten zu trachten, daß je ha bewirtschafteter Weingartenfläche pro Betrieb durchschnittlich folgender Ertrag nicht überschritten wird
- | | |
|--------------------------|-------------------|
| - bei Weißwein-Rebsorten | 8.000 kg Trauben |
| - bei Rotwein-Rebsorten | 10.000 kg Trauben |
- und die Grundsätze der Bodengesundheit gewahrt bleiben.
- (2) Zur Erreichung dieser Ziele hat die Landesregierung durch Verordnung die Rebschnittmaßnahmen für Weißwein-Rebsorten und Rotwein-Rebsorten festzulegen.

- 7.) § 18 entfällt.

- 8.) Die Überschrift zu § 19 lautet:

"Weinbaukommission der Länder und Weinbaukommission"

- 9.) § 19 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Jedem Kommissionsmitglied der aufgrund der Vereinbarung LGBl. 6151 eingerichteten gemeinsamen "Weinbaukommission der Länder" und der Vereinbarung LGBl. 6152 eingerichteten "Weinbaukommission" ist von der Landesregierung ein amtlicher Lichtbildausweis auszustellen, der die Ermächtigung zur Durchführung der Aufgaben im Sinne der genannten Vereinbarungen für den Bereich des Landes Niederösterreich enthält."

- 10.) § 19 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Die Behörden haben der "Weinbaukommission der Länder" und der "Weinbaukommission", aber auch den einzelnen von den Vertragspartnern der genannten Vereinbarungen bestellten Kommissionsmitgliedern, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen

und Beweise vorzulegen oder zugänglich zu machen."

11.) Im § 19 Abs. 4 wird die Wortfolge "Vereinbarung LGBI. 6151" ersetzt durch die Wortfolge: "Vereinbarungen LGBI. 6151 und 6152".

12.) Im § 20 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Wird hingegen eine Neuauspflanzung (§ 10) nach Rodung einer nicht gesetzwidrigen Rebepflanzung auf einem flächengleichen Ersatzgrundstück vorgenommen, ohne daß die erforderliche Bewilligung vorliegt, oder eine solche Rebepflanzung bewirtschaftet, beträgt die Geldstrafe bis zu 0,50 S je m² der ohne Bewilligung ausgepflanzten bzw. bewirtschafteten Rebepflanzung."

13.) Im § 20 entfällt der Abs. 4, der Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4 (neu); folgender Abs. 3 (neu) wird eingefügt:
"Wer den Vorschriften über den Rebschnitt (§ 12 a Abs. 2) zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 2,50 je m² der verordnungswidrig bewirtschafteten Weingartenfläche zu bestrafen."

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I treten mit Ausnahme der Bestimmungen der Z. 12 und Z. 13 am 1. Jänner 1991 in Kraft.